Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 141 (1990)

Heft: 9

Artikel: Die Aufgaben der Eidgenössichen Forstdirektion

Autor: Wandeler, Heinz / Gruber, Paul / Semadeni, Andrea

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

141. Jahrgang

September 1990

Nummer 9

Die Aufgaben der Eidgenössischen Forstdirektion¹

Von Heinz Wandeler, Paul Gruber und Andrea Semadeni (Eidgenössische Forstdirektion, CH-3001 Bern)

Oxf.: 932: (494)

1. Geschichtlicher Rückblick

Die Einsicht zur Notwendigkeit forstpolitischer Grundsätze und einer zweckmässigen Forstorganisation erwuchs in der Schweiz aus den praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Waldzerstörung in den vergangenen Jahrhunderten und der schwierigen Wiederherstellung dieser Wälder.

Die erste Bundesverfassung von 1848 enthält keine Bestimmungen über Wald, Jagd und Fischerei. Nach den schweren Überschwemmungen in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 die Oberaufsicht des Bundes über die Gewässer und den Wald im Hochgebirge festgelegt. Gleichzeitig übertrug man die Kompetenz zur Regelung von Jagd und Fischerei dem Bund. 1897 erfolgte die Streichung der Einschränkung «im Hochgebirge». Diese Verfassungsgrundlagen gelten heute noch. Wichtig für die Abgrenzung zu anderen Bereichen und indirekt auch für die Forstorganisation des Bundes ist die Erweiterung der Bundesverfassung durch die Artikel 24quater «Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung» (1953) und Artikel 24sexies «Natur- und Heimatschutz» (1962).

Der Schaffung der Verfassungsgrundlagen von 1874 folgten sehr rasch die entsprechenden Gesetze: 1875 das erste Jagd- und Fischereigesetz; 1876 das erste Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge.

Das Jagdgesetz wurde 1904, 1925 und zuletzt 1986 total revidiert. Das heute noch gültige Forstpolizeigesetz von 1902 wurde mehrmals den wachsenden Aufgaben angepasst: 1929 (Bundesbeiträge), 1945 (Waldzusammenlegungen), 1951 (Lawinenverbauungen), 1955 (Forstschutz), 1963 (Forstliche Berufsbildung). 1969 trat das «Bundesgesetz über die Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet» in Kraft. Die Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz von 1965, mit Revision von 1971, wurde im Bereich der

¹ Nach Referaten, gehalten am 22. Januar 1990 anlässlich des Kolloquiums der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH Zürich.

Walderhaltung, Walddefinition und Rodungsvoraussetzungen zu einer wichtigen Rechtsgrundlage der neueren Zeit.

Am 29. Juni 1988 überwies der Bundesrat die Botschaft zu einem neuen «Bundesgesetz über die Walderhaltung und den Schutz vor Naturereignissen» (Waldgesetz) an die eidgenössischen Räte. Der Ständerat hat diesen Gesetzesentwurf im Juni 1989 ohne gewichtige Änderungen verabschiedet, während die Kommission des Nationalrates mitten in der Beratung steht.

Die Forstorganisation des Bundes (*Tabelle 1*) wurde mit dem Bundesbeschluss vom 24. Dezember 1874 geschaffen. In den ersten Jahrzehnten prägten die markanten Persönlichkeiten der Eidgenössischen Oberforstinspektoren die Tätigkeit der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei stark. So schuf zum Beispiel Johann Coaz, ehemaliger Kantonsoberförster von Graubünden und als Eidgenössischer Oberforstinspektor im Amt von 1875 bis 1914 (er trat im Alter von 92 Jahren von seinem Amt zurück), die wesentlichen Grundlagen, die noch in der heutigen Zeit für die schweizerische Forstpolitik relevant sind.

Tabelle 1. Forstorganisation.

```
1874 Eidg. Inspektion für Forstwesen
1880
      Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei
                Institut für Schnee und Lawinenforschung Weissfluhjoch-Davos
      1942 +
1967
      Eidg. Oberforstinspektorat (OFI)
                Sektion Natur- und Heimatschutz
      1967 +
       1967 -
                Eidg. Fischereiinspektion ->
                Eidg. Amt für Gewässerschutz −> BUS
1978
      Bundesamt für Forstwesen (BFF)
       1980 +
                Dienststelle Fuss- und Wanderwege
1985 Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL)
1989
      Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
       Eidg. Forstdirektion (F + D)
       1989 -
                Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch-Davos −> WSL
```

Zu Beginn dieses Jahrhunderts entstanden die flächendeckenden Eidgenössischen Forstkreise mit den Eidgenössischen Forstinspektoren, um so die Zusammenarbeit mit den Kantonen optimal zu gewährleisten. Von Anfang an spielte auch der Bereich der Forststatistik, heute Bereich Wald- und Holzwirtschaft, eine wichtige Rolle.

Bei der Durchsicht der Geschichte der Forstorganisation des Bundes ziehen einige beachtenswerte Einzelheiten das Augenmerk auf sich:

- In den ersten Jahren verfügte die Eidgenössische Inspektion für das Forstwesen über keine eigene Kanzlei; die Administration wurde vom Departement erledigt. Das waren in bezug auf Papierverbrauch idyllische Zeiten!
- Das Forstwesen war nicht immer dem Eidgenössischen Departement des

- Innern unterstellt. Von 1879 bis 1896 unterstand die Inspektion für Forstwesen dem damaligen Handels- und Landwirtschaftsdepartement.
- Bis weit in dieses Jahrhundert hinein war das Forstwesen, einschliesslich Kanzleisekretäre und -gehilfen, eine reine Männerdomäne.
- Die Entwicklung der Ausgaben im Bereich Forstwesen des Bundes zeigt deutlich die wachsende Bedeutung:

```
1875
               11\,000. —
      Fr.
1905
              859000. -
      Fr.
1925
      Fr.
            2762000. -
1950
      Fr.
            3 834 000. —
1975
      Fr. 62 876 000.—
1988
      Fr. 186 571 000.—
```

Die Schwergewichte der Amtstätigkeit wurden wesentlich durch das politische und wirtschaftliche Umfeld der Schweiz bestimmt:

- Bis zum Ersten Weltkrieg standen die Wiederherstellung der zerstörten Waldungen, die Aufforstungen im Einzugsgebiet von Wildbächen und die Vorratsäufnung im Vordergrund.
- Eine interessante Parallele zu den heutigen Anstrengungen ist in der Förderung der Nachfrage nach einheimischem Holz in den Krisenjahren zu finden.
- Während der beiden Weltkriege stellte die Sicherstellung der Holzversorgung des Landes die wichtigste Aufgabe des Schweizer Waldes dar. Die Beschaffung und Verteilung des Holzes oblag der Sektion Holz des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes. Im Zweiten Weltkrieg leitete der Eidgenössische Oberforstinspektor ebenfalls diese Sektion, die zeitweise mehr als 120 Mitarbeiter umfasste.
- In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg beschäftigte sich der schweizerische Forstdienst infolge einer Borkenkäferepidemie vorwiegend mit dem Forstschutz und, Anfang der fünfziger Jahre nach den schweren Lawinenereignissen, mit den Lawinenverbauungen.
- Der Druck auf den Wald verstärkte sich in den sechziger und siebziger Jahren im Zuge der rasanten Konjunkturentwicklung sowie des Siedlungsund Verkehrsanlagenbaus. Der Artikel 31 des Forstpolizeigesetzes (FPolG), nach dem das Waldareal nicht vermindert werden darf, gewann mehr und mehr an Bedeutung.
- In den vergangenen Jahren fiel vermehrt die wachsende Bedeutung des Waldes als Teil unserer Umwelt ins Gewicht. Der Wald und das Forstwesen wurden immer mehr in die Umweltpolitik des Bundes einbezogen.

Die Forstorganisation des Bundes wurde diesen grösseren Bedürfnissen laufend angepasst, meistens allerdings zögernder und bescheidener als in anderen Bereichen der Bundesverwaltung. In den letzten Jahren sind diese organisatorischen Änderungen aber in immer kürzeren Zeitabständen erfolgt, was sich auch auf den Amtstitel auswirkte.

2. Heutige Forstorganisation des Bundes

Im Juni 1988 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz und das Bundesamt für Umweltschutz in ein einziges Bundesamt zusammenzulegen. Das neue Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat am 1. Januar 1989 seine Tätigkeit aufgenommen. Gleichzeitig wurde das Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch-Davos (EISLF) der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in Birmensdorf angegliedert. Damit sind eigentlich wieder alle jene Aufgaben in einem Amt zusammengefasst, die die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei schon 1880 wahrnahm, heute allerdings kann sich das Amt auf wesentlich breitere Gesetzes- und Vollzugsgrundlagen abstützen.

Der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Ed. Marthaler, hat vor dem Forum für Holz die Ziele der Zusammenlegung folgendermassen umschrieben:

«Im Mittelpunkt der Reorganisationsbestrebungen im Rahmen des Eidgenössischen Departementes des Innern steht die Absicht, eine einheitliche und starke Umweltpolitik des Bundes durch den konzentrierten Einsatz von Ressourcen sicherzustellen, ohne den Stellenwert der Wald- und Holzwirtschaft zu schmälern.»

Das neue Amt gliedert sich in fünf Hauptabteilungen mit Linienfunktionen sowie die Zentralen Dienste (*Tabelle 2*).

Die Hauptabteilungen umfassen die Aufgabenbereiche:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Wald (Eidg. Forstdirektion)
- Wasser- und Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Landeshydrologie und -geologie.

Die Chefs der Hauptabteilungen, der Zentralen Dienste sowie der Stabsstelle «Internationale Angelegenheiten» bilden zusammen mit dem Direktor die Amtsleitung. Die Bezeichnung «Eidgenössische Forstdirektion» soll die fachliche Eigenständigkeit des Bereiches Wald hervorheben. Sie ist in der Verordnung des Bundesrates über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter mit der Änderung vom 18. Oktober 1989 berücksichtigt.

Gemäss Plichtenheft obliegen dem Eidgenössischen Forstdirektor die selbständige Vorbereitung und der Vollzug der Eidgenössischen Gesetzgebung

Abteilung Hydrologie Direktionsstab Landeshydro-Abteilung Geologie logie und -geologie Abteilung Luftreinhaltung Immissionsschutz Abteilung Lärmbekämpfung Hauptabteilung Verdan Duerst Milani Clerc Vizedirektor: P. Vizedirektor: B. Vizedirektor: G. Vizedirektor: Vizedirektor: cherheitstechnik Abfälle und Si-Abteilung Gewässerschutz und Fischerei Hauptabteilung Bodenschutz Abteilung Stoffe und Abteilung Wasser- und Bodenschutz : Ch. Emmenegger Wallimann Wandeler Böhlen Eidg. Forstdirektion : B. B : B. W. : Bidg. Forstdirektor: H. Wa Direktor der LHG : r. A. Semadeni Abteilungschef P. Gruber Abteilungschef Abteilung Wald und Holz (Hauptabteilung Walderhaltung Abteilung und Jagd Wald) Direktion Natur- und Land-schaftsschutz Hauptabteilung Landschafts-Naturschutz Abteilung Abteilung schutz Internationales Stabsstelle Zentrale Dienste

Tabelle 2. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.

bezüglich Wald und Jagd und die Beratung und Koordination in nationalen und internationalen Belangen der Wald- und Holzwirtschaft. Er vertritt das Amt in den Bereichen Wald und Jagd gegenüber den vorgesetzten Behörden des Bundes (Departementsvorsteher, Parlamentarische Kommissionen), den Kantonsbehörden sowie in nationalen und internationalen Fachgremien. Er ist damit die direkte Kontaktstelle und der Gesprächspartner für Wald und Holz.

Im Zuge der Reorganisation konnten auch die «inneren Strukturen» der Eidgenössischen Forstdirektion angepasst werden (*Tabelle 3*). Die bisherige Sektion «Forstschutz, Wald- und Holzwirtschaft» wurde zur Abteilung «Wald und Holz» ausgebaut. In der Abteilung «Walderhaltung und Jagd» wurden, unter Beibehaltung des territorialen Prinzips der Forstkreise, wichtige Aufgaben in Sektionen und Fachdiensten zusammengefasst und damit bereits den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes Rechnung getragen.

Als Sofortmassnahmen konnten 1989 einige personelle Verstärkungen erreicht werden. In einem Personalkonzept für die nächsten Jahre haben wir dem Departementsvorsteher die Bedürfnisse der Eidgenössischen Forstdirektion dargelegt und den Zusammenhang mit dem Vollzug des neuen Waldgesetzes aufgezeigt.

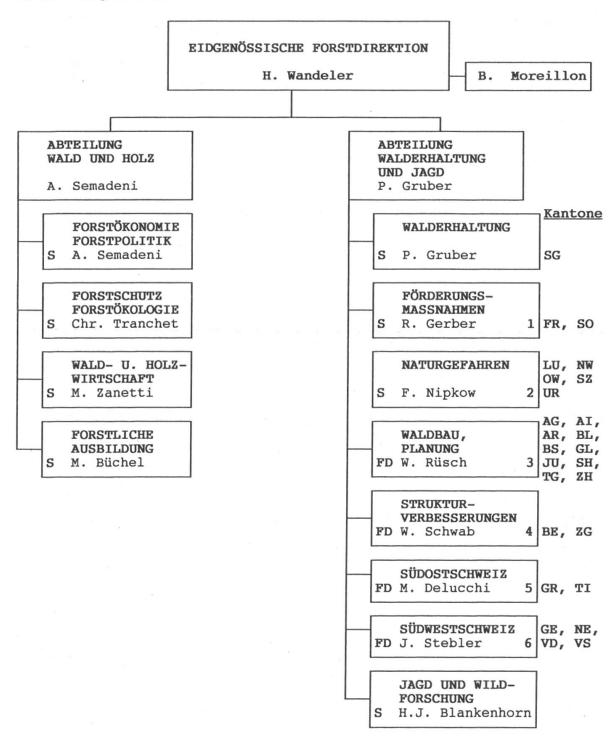
Heute sind in der Eidgenössischen Forstdirektion rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, deren 40 direkt unterstellt und 10 zur Zusammenarbeit zugewiesen. Zu diesen zählen der Rechtsdienst, der Informations- und Übersetzungsdienst, die elektronische Datenverarbeitung, der Finanz- und Personalbereich und so weiter. Die Regelung der zukünftigen Zusammenarbeit mit diesen zentralen Diensten hängt von der räumlichen Verteilung des BUWAL ab. Ab Herbst 1990 werden die Eidgenössische Forstdirektion und die Landeshydrologie und -geologie im neu umgebauten Gebäude «Wahli» in Ittigen, am Stadtrand Berns, untergebracht sein.

Nach einem Jahr «BUWAL» sind wir noch nicht in der Lage, abschliessend Bilanz über Vor- und Nachteile dieser Reorganisation zu ziehen. Die persönliche Zusammenarbeit ist gut und von gegenseitiger Toleranz geprägt; verschiedene wichtige Koordinationsaufgaben, wie zum Beispiel das Verfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), konnten noch nicht optimal bewältigt werden; es sind noch weitere Erfahrungen notwendig. Verschiedene Engpässe im administrativen Bereich, auf die schon im Vorfeld der Zusammenlegung hingewiesen wurde, wird man in diesem grossen Bundesamt in Zukunft verbessern müssen.

3. Das forstpolitische Umfeld

Forstpolitik ist eng verbunden mit der Rolle des Waldes in unserer Gesellschaft. Es ist unbestritten, dass sich diese Rolle in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert hat.

Tabelle 3. Eidgenössische Forstdirektion.



Das öffentliche Interesse am Wald ist enorm gewachsen. Die traditionellen Schutzwirkungen des Waldes haben wesentlich an Bedeutung zugenommen, weil das immer intensiver genutzte Berggebiet mit seinen Siedlungen, touristischen Anlagen und Verkehrswegen gegenüber Naturgefahren verletzlicher geworden ist.

Für den erholungssuchenden Menschen ist der Freiraum zunehmend auf den Wald eingeschränkt worden, und jeder, ob Jogger, Jäger, Reiter, OL-Läufer oder Spaziergänger, stellt seine Bedürfnisse und Forderungen zum Teil sehr absolut in den Vordergrund. Zudem ist der Wald vielerorts ein letztes Refugium für den Natur- und Biotopschutz, das ebenfalls rechtlich und politisch gesichert werden will.

Das Interesse des Waldbesitzers an der Nutzung seines Waldes hat aus verschiedenen Gründen deutlich abgenommen. Die notwendige Waldpflege, die lange Zeit automatisch mit der Holznutzung gewährleistet war, ist nicht mehr gesichert.

Gleichzeitig ist der Wald selber den verschiedenen vom Menschen verursachten Umweltveränderungen ausgesetzt. Er leidet teilweise existenzbedrohend unter diesen schädigenden Auswirkungen.

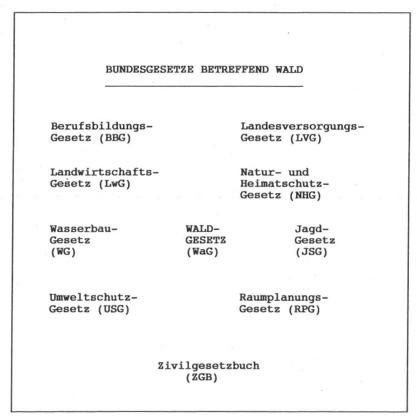
Eine schweizerische Forstpolitik hat *alle* diese Interessen zu gewichten und zu berücksichtigen (*Tabelle 4*). Gerade wir Förster verstehen oft nur mit Mühe, dass diese Interessenabwägungen um den Wald nicht mehr so einfach gelöst werden können, sondern ebenso komplexe Mechanismen erfordern, wie zum Beispiel in der Energie-, der Umwelt- oder der Verkehrspolitik. Bei unserer Tätigkeit, zum Beispiel bei forstpolizeilichen Entscheiden oder Subventionsverfügungen, haben wir den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (*Tabelle 5*). Diese Ansprüche und komplizierten Verfahren führen heute zu Vollzugsproblemen, Verfahrensknoten, personellen Eng-

Tabelle 4. Interessen rund um den Wald.



pässen und Verspätungen. Da die schweizerische Forstpolitik von Bund und Kantonen verwirklicht wird, braucht es gemeinsame Anstrengungen unserer verantwortlichen Forstdienste, die Herausforderung anzunehmen und für den Wald einen Weg zu finden, der den verschiedenen Interessen gerecht wird und trotzdem dem Grundsatz der Einfachheit entspricht.

Tabelle 5. Bundesgesetze, die den Wald betreffen.



4. Prioritäten der Eidgenössischen Forstdirektion

Nebst mehr oder weniger regelmässigen Aufgaben, die in den vergangenen Jahren dauernd an Umfang zugenommen haben und auf welche in den folgenden Kapiteln eingetreten wird, obliegen der Eidgenössischen Forstdirektion Geschäfte, welche die Einzelbereiche übergreifen und prioritär zu behandeln sind.

Parallel zur Beratung des neuen Waldgesetzes in den parlamentarischen Kommissionen, die sicher noch das ganze Jahr 1990 beanspruchen wird, haben wir mit der Ausarbeitung der Verordnung zu diesem Gesetz begonnen. Es ist uns ein grosses Anliegen, diese Verordnung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten und den interessierten Verbänden und Institutionen vorzubereiten. Auch weitere Vollzugshilfen, wie zum Beispiel die Anpassung

der Projektvorschriften, möchten wir rechtzeitig an die Hand nehmen. Die neuen Förderungsmassnahmen aufgrund der Motion Lauber und des Bundesbeschlusses 1988 gestatten der Praxis und uns, Erfahrungen zu sammeln. Auf der Basis des neuen Waldgesetzes möchten wir vor allem im Bereich der Abgeltungen und Finanzhilfen die Verfahren grundsätzlich überprüfen und zusammen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und Finanzkontrolle zweckmässige Lösungen finden.

Die Schweiz wird in Zukunft ihre Wald- und Holzwirtschaftspolitik vermehrt auf Europa ausrichten müssen. Der Umfang dieser Aufgabe ist heute noch nicht abzuschätzen. Er hängt von übergeordneten Entscheiden ab.

Wie bereits ausgeführt, können wir unsere Aufgabe nicht unbekümmert, losgelöst vom politischen Umfeld, erfüllen, sondern sind zunehmend auf die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen angewiesen. Dies gilt in besonderem Masse innerhalb der Bundesverwaltung. Um effizient und doch politisch umsichtig arbeiten zu können, braucht es noch Anstrengungen, Mut zur Verantwortungsdelegation, ab und zu auch den Verzicht auf Gewohntes oder Prestige.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eidgenössischen Forstdirektion sind engagiert und bilden ein gutes Team. Wir danken diesem Team für die geleistete Arbeit herzlich, nicht zuletzt für das Mittragen in den vergangenen schwierigen Jahren. Im Hinblick auf das Waldgesetz muss unser Personal noch verstärkt werden, ohne dabei die Forstdirektion aufzublähen. Die grundsätzlichen Strukturen dazu, auf denen aufgebaut werden kann, sind geschaffen.

Im Rahmen der langfristigen Finanzprognosen des Bundes, die nicht sehr positiv aussehen, müssen die zur Erfüllung unserer Aufgaben notwendigen Geldmittel sichergestellt werden. Die in den vergangenen Jahren kurzfristigen, teilweise gefühlsbedingten Erhöhungen oder Kürzungen unseres Budgets sind nur schwer mit einer kontinuierlichen, langfristigen Walderhaltungspolitik in Einklang zu bringen. Auch die langfristige Planung der finanziellen Mittel zugunsten des Waldes muss mit den Kantonen koordiniert und abgestimmt werden.

Die Erfüllung dieser Schwergewichtsaufgaben ist anspruchsvoll und bedarf in unserem föderalistischen Staat der Mithilfe aller. Wir danken allen für ihre Bereitschaft dazu.

5. Abteilung Walderhaltung und Jagd

Die Äusserungen im Rahmen der umfassenden Walderhaltung werden aus dem Blickwinkel des neuen Waldgesetzes gemacht, welches voraussichtlich 1992 in Kraft treten soll.

5.1 Walderhaltung

Die seit Jahren zunehmenden anthropogenen Belastungen der Umwelt (darunter ist nicht nur die Luftbelastung allein zu verstehen) haben in grossem Masse den Druck auf den Wald und die Belastung für den Wald allgemein ansteigen lassen. Gerade die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass zwischen menschlicher Entwicklung und dem Bestehen und Gedeihen des Waldes enge Zusammenhänge bestehen. Auch wenn im technologischen Zeitalter die ideellen Werte teilweise durch die materiellen in den Hintergrund gedrängt werden, ist allgemein anerkannt, dass der Wald für den Menschen ein grosses, unersetzliches Geschenk der Natur ist, für das wir eine grosse Verantwortung mittragen. Weil es in der Walderhaltung um ein bedeutendes Stück Naturerhaltung geht, ist es unsere Aufgabe, in unserem Handeln der Natur den notwendigen Platz einzuräumen.

5.1.1 Quantitative Walderhaltung

Die gantitative Walderhaltung, welche schwergewichtig in der Erhaltung der Waldfläche zum Ausdruck kommt, ist bereits im heutigen Forstpolizeigesetz verankert und bildet den Grund dafür, dass die Waldfläche der Schweiz sich regional so gut verteilt erhalten hat. Anknüpfend an diese bisher bewährte Politik soll gemäss dem neuen Waldgesetz auch weiterhin die Erhaltung der flächenmässigen Ausdehnung und räumlichen Verteilung des Waldes ein Ziel der künftigen Forstpolitik bleiben, das heisst Rodungen sind, als Konsequenz aus der Walderhaltung, weiterhin grundsätzlich verboten. Gesuche um Ausnahmen sind in einem formellen Verfahren zu prüfen. Obwohl auch in Zukunft für jede Rodung grundsätzlich Realersatz in derselben Gegend zu leisten sein wird, erweist es sich, dass, angesichts der schärfer gewordenen Auseinandersetzung um den knappen Boden in unserem Lande, die Forderung nach realem Rodungsersatz im neuen Recht etwas gelockert werden muss, zum Beispiel dadurch, dass zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz in einer anderen Gegend erfolgen kann oder dass Massnahmen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz getroffen werden können. Doch darf unseres Erachtens diese Ausnahme nur zur Anwendung kommen, wenn in der Interessenabwägung hohe öffentliche Interessen gegen den Grundsatz des Realersatzes sprechen.

Im Zusammenhang mit dem Aspekt der quantitativen Walderhaltung können wir aus der Sicht des Bundes hinzufügen, dass eine aktive Aufforstungspolitik sich auf Gebiete mit akuten Naturgefahren beschränken soll, das heisst eine allgemeine aktive Waldausdehnung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten angestrebt wurde, ist in Zukunft keine forstpolitische Zielsetzung mehr.

Es wird eine Aufgabe des Bundes und der Kantone sein, im Rahmen des Vollzuges der Gesetzgebung für diese quantitative Walderhaltung den richtigen Weg zu finden und eine Praxis der Politik einzuleiten, welche der heutigen Situation gebührend Rechnung trägt.

5.1.2 Qualitative Walderhaltung

In den letzten Jahren sind die Interessen am Wald stetig gestiegen. Den Interessengruppen im Spannungsfeld der Funktionen des Waldes fällt es schwer, gesamtheitlich zu denken. Es ist daher wichtig, im Rahmen der Walderhaltung, welche wir als Staatsaufgabe bezeichnet haben, die Gesamtheit der qualitativen Walderhaltung darzustellen. Diese schlägt sich nieder in der Erhaltung aller Waldfunktionen. Dabei ist zu betonen, dass die bisher aktuellen Schutz- und Nutzfunktionen nicht weniger bedeutend sind als die Wohlfahrtsfunktion, welche in den letzten Jahren ins Zentrum gerückt ist. Gerade das Zusammenspiel aller Funktionen gibt dem Wald seine heutige Bedeutung.

Im Rahmen der gesamtheitlichen forstlichen Planung ist es denkbar, je nach Situation und Standort *eine* Funktion in den Vordergrund zu stellen und die andern Funktionen dieser Vorrangfunktion unterzuordnen. So steht im Gebirge in der Regel vielerorts die Schutzfunktion schwergewichtig als Vorrangfunktion im Vordergrund. Ebenso kann aber in gewissen Gebieten der Wohlfahrtsfunktion, zum Beispiel der Landschafts- und Naturschutzfunktion, der Vorrang gegeben werden. Um der Bedeutung der Waldfunktionen gerecht zu werden, sieht das neue Waldgesetz Möglichkeiten vor, die das ganze Spektrum der Nutzungsmöglichkeiten, das heisst von der Normalnutzung aufgrund einer waldbaulich festgehaltenen nachhaltigen Nutzungsmenge über eine Extensivnutzung bis zur Nichtnutzung, sinnvoll in die Planung einbeziehen. Wichtig ist dabei die Sicherstellung der Walderhaltung, sowohl im quantitativen wie qualitativen Sinne. Es wird Sache der forstlichen Planung sein, das richtige Mass der Bewirtschaftung festzulegen, abgestimmt auf die festgelegte Vorrangfunktion.

5.1.3 Folgerungen

Im Rahmen der Walderhaltung können wir für die Zukunft folgende Gedanken ins Zentrum stellen:

- Die Erhaltung der flächenmässigen Ausdehnung und der räumlichen Verteilung des Waldes bleibt ein Ziel auch der künftigen Forstpolitik.
- Die Stabilität und Naturnähe der Wälder ist weiterhin vordringlich zu erhalten, beziehungsweise zu fördern, das heisst das waldbauliche Handeln ist stärker auf diese Forderung auszurichten (zum Beispiel vermehrte Schaffung stufiger Bestandesstrukturen).
- Steht die Erfüllung der Schutzfunktion im Vordergrund, so ist in der Regel eine minimale Pflege erforderlich.
- Der Wald stellt einer der wichtigsten, noch naturnahen Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar. Seine Überbeanspruchung jeglicher Art ist zu verhindern.
- Die Bedeutung des «Eigenwertes des Waldes» soll ihren Niederschlag in

der forstlichen Tätigkeit finden, zum Beispiel in der Berücksichtigung der ökologischen Vielfalt des Waldes.

5.2 Förderungsmassnahmen

Die geforderten Ziele im Bereich der umfassenden Walderhaltung stellen grosse Ansprüche an den Waldeigentümer und ziehen teilweise massive Aufwendungen nach sich. Während bekanntlich früher der Ertrag aus dem Wald zur Waldpflege anregte, muss die öffentliche Hand bei der heutigen schlechten Ertragslage den Waldeigentümern Hilfeleistungen zur Verfügung stellen, damit sie ihren Auftrag überhaupt erfüllen können.

Der Bund sieht einerseits Abgeltungen für vorgeschriebene Aufgaben vor, andererseits aber auch Finanzhilfen für vom Waldeigentümer selbst gewählte Aufgaben, welche als zweckmässige Leistungen im Rahmen einer Gesamtplanung erbracht werden. Die Förderung soll weiterhin über einzelne Massnahmen erfolgen, weil damit ein gezieltes, den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Regionen und den jeweiligen Aufgaben des Waldes angepasstes Vorgehen möglich ist. Obwohl mit diesen Bundesleistungen nicht grundsätzlich von einer Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gesprochen werden kann, ist es damit doch weitgehend möglich, gewisse gemeinwirtschaftliche Leistungen zu entschädigen.

Die bisherigen Beitragsleistungen des Bundes aufgrund des Forstpolizeigesetzes werden teilweise unverändert in das Waldgesetz übernommen, zum Beispiel Beiträge an die Erstellung von Infrastrukturanlagen, teilweise erweitert, zum Beispiel Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, teilweise neu eingeführt, zum Beispiel Beiträge an die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen und die Ausführung waldbaulicher Massnahmen ohne Kostendeckung.

Damit kann der Bund in Zukunft gesamthaft folgende Leistungen erbringen:

Abgeltung (bis 80 %) der Kosten für:

- Massnahmen zum Schutz von Menschenleben und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
- befristete, minimale Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion;
- von den Behörden angeordnete, waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Waldungen mit besonderer Schutzfunktion, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind.

Abgeltung (bis 60 %) der Kosten für:

Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von Waldschäden.

Finanzhilfen (bis 60 %) an die Kosten von Bewirtschaftungsmassnahmen wie:

- Erarbeitung von forstlichen Planungsgrundlagen;

- befristete waldbauliche Massnahmen bei nicht gedeckten Gesamtkosten;
- Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- Erstellung, Anschaffung und Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen;
- Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen;
- befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

Für alle Beiträge bildet eine angemessene forstliche Gesamtplanung eine Grundvoraussetzung. Im Rahmen dieser Planung sollen die Massnahmen selbst, das Ausmass, zum Beispiel der Eingriffe, festgehalten und die Zweckmässigkeit der dazu notwendigen Infrastrukturen begründet werden.

Grundsatz für den Vollzug:

Der Vollzug wird in verstärktem Mass den Kantonen übertragen. Dem Bund obliegt eine Oberaufsicht, in deren Rahmen er seine Bundespolitik umsetzen kann.

5.3 Jagd und Wildforschung

Die Bereiche Jagd und Wildforschung — in der Abteilung Walderhaltung und Jagd integriert — sowie Walderhaltung werden in Zukunft noch engere Verknüpfungspunkte aufweisen. Diese erfordern sicher auch im Rahmen des Waldgesetzes eine gewisse Neuorientierung. Die erneuerte Gesetzgebung im Bereich der Jagd und Wildforschung bildet bereits Grundlage für den Vollzug gewisser neuer Zielsetzungen im Zusammenhang mit der neuen Forstgesetzgebung.

Gemäss der neuen Zielsetzung des Bundes wird in Zukunft nicht mehr die Anhebung der Schalenwildbestände, sondern deren Regulierung im Zentrum stehen. Die heute vorhandenen Bestände bewegen sich generell an einer oberen vertretbaren Grenze. Es ist eine Ordnung anzustreben, die regional den vorliegenden Gegebenheiten angepasst ist.

Die Planung der Jagd ist mehr und mehr darauf auszurichten, dass die umfassende Nachhaltigkeit im Walde gewährleistet ist, das heisst dass die Wälder mit standortsgerechten Baumarten verjüngt werden können und damit ihre Naturnähe erhalten, beziehungsweise gefördert werden kann. Die durch wildlebende Tiere verursachten Schäden im Wald sind auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Um hier weitere Fortschritte zu erzielen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Forstwesen und Jagd unerlässlich.

Gleichzeitig soll in Zukunft die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Tierarten, insbesondere der seltenen oder gar bedrohten Tierarten (zum Beispiel Auerwild) im Zentrum stehen (siehe auch Kapitel 5.1.2 Qualitative Walderhaltung).

Als weiterer Teil im Rahmen der Neuorientierung sind die Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden nicht wegzudenken. Darunter fallen nicht nur Zäune, chemische Schutzmittel, Einzelschutz und dergleichen, sondern zum Beispiel auch Hilfen für die Planung der Jagd, wie Wildschadenerfassung oder Biotop- und Äsungsverbesserungen. Es handelt sich also um ein ganzes Massnahmenpaket, das auf die regionalen Verhältnisse und Bedürfnisse abzustimmen ist. Überdies wird das Instrument der Wildschadenvergütung weiterhin als Notmassnahme dienen, obwohl es hier zu bedenken gilt, dass damit wohl der Eigentümer finanziell abgefunden wird, das gesamte Problem der Walderhaltung damit aber nicht gelöst ist.

Zusammenfassend sei festgehalten: Die jagdliche Planung, abgestützt auf gute, aussagekräftige Unterlagen, zeitigt nur dann befriedigende Lösungen, wenn gleichzeitig Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und bei der Bewirtschaftung begleitende Massnahmen ergriffen werden, welche speziell auf die vorhandenen Lebensräume abgestimmt sind und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bereichen ausgearbeitet werden.

6. Abteilung Wald und Holz

Die Forstszene Schweiz hat sich im letzten Jahrzehnt grundlegend verändert, die dazu nötigen Strukturen zur Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen jedoch passen sich den neuen Verhältnissen nur zögernd an:

- Interesse und Anforderungen an den Wald haben zugenommen. Immer neue Gesellschaftskreise stellen ihre Ansprüche an ihn, von den Naturschutzkreisen über Erholung und Tourismus bis hin zu Holzindustrie und Holzhandel (Tabelle 4).
- Bund und Kantone haben neue Gesetze geschaffen, die sich auf die Aktivitäten im Wald auswirken, zum Beispiel Naturschutz, Raumplanung, Umweltschutz, Landesversorgung und so weiter (Tabelle 5).
- Die internationalen Einflüsse haben insbesondere im wirtschaftlichen Bereich stark zugenommen.
- Diesen Anforderungen entsprechend hat sich die Forstszene teilweise neu organisiert. Beratungsbüros, Forstunternehmer und Spezialisten ergänzen heute den traditionellen Forstdienst.
- Informations-, Grundlagen- und Kommunikationsbedürfnisse sind stark angestiegen.
- Immer offensichtlicher wird die Forstpolitik nicht nur im Walde, sondern vor allem auch ausserhalb des Waldes gemacht.

Diese zwei Rahmenbedingungen haben zu einem weit grösseren Dialog zwischen Bund und Kantonen im Bereiche Wald und Holz geführt. Wurden noch

vor zwei Jahrzehnten die forstlichen Anliegen zum grössten Teil im Rahmen der Kantonsoberförsterkonferenz ausdiskutiert, so sieht das Beziehungsgefüge zwischen Bund und Kantonen heute beträchtlich differenzierter und vielfältiger aus. Heute bestehen die Kontakte sowohl auf verwaltungspolitischer Ebene (Kantonsoberförsterkonferenz) wie auf forstpolitischer Ebene (Konferenz der kantonalen Forstdirektoren). Stark angestiegen ist in den letzten Jahren den Bedürfnissen entsprechend der Erfahrungs- und Informationsaustausch auf Sachbearbeiterstufe im Rahmen der Spezialbeauftragten der Kantone sowie verschiedener Ad-hoc-Gruppen.

Nicht zuletzt greift der Bund in vermehrtem Masse für die Bearbeitung seiner Probleme auf kantonale Spezialisten zurück. Die interkantonale Zusammenarbeit nimmt zu und ist in Zukunft weiter auszubauen. Dieses komplizierte Beziehungsgefüge verlangt eine politisch richtige Bewertung und Einstufung der forstpolitischen Probleme, bevor sie erfolgreich und projektbezogen behandelt werden können.

Anhand der Bereiche Holzproduktion, Ausbildung, Forstschutz und Forschung/Grundlagen sollen Lösungsansätze aus der Sicht der Eidgenössischen Forstdirektion dargelegt werden.

6.1 Wald- und Holzwirtschaft

Hauptgesprächspartner des Bundes für die wirtschaftlichen Fragen sind die Verbände der Wald- und Holzwirtschaft. Als beratendes Organ hat das Eidgenössische Departement des Innern bereits vor mehr als zehn Jahren für diesen Bereich das Forum für Holz eingesetzt, in welchem die Kantone durch Forstdirektoren und Kantonsoberförster vertreten sind.

Die politischen Entscheide in folgenden Bereichen haben in den letzten Jahren ebenfalls zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Forstdirektion und den kantonalen Forstdiensten geführt:

- Das neue Landesversorgungsgesetz sowie das neue Waldgesetz enthalten rechtliche Bestimmungen über die Bewältigung von extremen Holzversorgungssituationen, wie Mangellage und Waldkatastrophen. Die Behandlung dieses Problemkreises wurde der Sektion Holz übertragen. Die Vorbereitungsarbeiten müssen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Dazu hat der Bund das Organ der kantonalen Sektion Holz-Beauftragter eingesetzt.
- Die Forderung der Forstwirtschaft nach einer Erhöhung der Holznutzung im Schweizer Wald ertönt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Auf Bundesebene sind verschiedene Unterlagen und Berichte erstellt worden. Um eine Mehrnutzung durchzusetzen, muss dieses Problem in Zukunft vermehrt auf kantonaler Ebene behandelt werden.
- Aufgrund des Bundesbeschlusses von 1988 über ausserordentliche Mass-

- nahmen zur Walderhaltung hat der Bund die Möglichkeit, die Kantone bei der Verbesserung der Forstbetriebsführung zu unterstützen. Die Koordination dieser Förderungsmassnahme wird durch eine aus verschiedenen Vertretern der Kantone bestehende Arbeitsgruppe begleitet.
- Ebenfalls im Rahmen des Bundesbeschlusses von 1988 hat der Bund die Stärkung des Selbsthilfefonds der Wald- und Holzwirtschaft vorgesehen. Entsprechend der Eigenleistung der Wald- und Holzwirtschaft wird die Höhe der Bundesbeiträge festgelegt. Hier haben die Kantone einerseits als Waldbesitzer, andererseits aber auch als Berater der übrigen Waldbesitzerkategorien die Möglichkeit, mitzuhelfen.
- Zusammen mit der Lignum wird die Eidgenössische Forstdirektion 1990 die Aufklärungskampagne Schweizer Holz starten. Ergänzend zu den schweizerischen Aktivitäten wäre es sinnvoll und wünschenswert, wenn die Kantone bei der Umsetzung dieser Aufklärungsaktivitäten aktiv mithelfen würden.

Aus der Aufzählung dieser verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit geht klar hervor, dass wirtschaftliche Themen im Dialog zwischen Bund und Kanton mehr und mehr an Bedeutung gewonnen haben. Die Beispiele zeigen aber auch, wie unterschiedlich jeweils die einzelnen Teilprobleme angepackt werden müssen. Damit der kantonale Forstdienst in diesem Sektor vermehrt erfolgreich Einfluss nehmen kann, ist die sich im Gang befindliche, klarere Kompetenzabgrenzung zwischen Waldbesitzerorganisationen und Forstdienst voranzutreiben.

6.2 Grundlagen, Forschung und Information

In diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ebenfalls intensiviert. Neben traditionellen Institutionen bildeten sich neue Formen heran:

- Seit über vierzig Jahren unterhalten Bund und Kantone einen Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung. 1990 wird es darum gehen, gemeinsam über die Zukunft dieses Fonds zu entscheiden. Sowohl die Forstdirektoren als auch die kantonalen Vertreter im Kuratorium des Fonds haben sich positiv zu einem weiteren Engagement der Kantone in diesem Fonds geäussert. Da in den letzten Jahren in vermehrtem Masse die Kantone eigene Untersuchungen und Studien durchführen liessen, ist unseres Erachtens eine engere Zusammenarbeit bezüglich der Ressortforschung unumgänglich.
- Im Hinblick auf das neue Waldgesetz werden sich Bund und Kantone in nächster Zeit eingehend mit der Ausgestaltung der Erhebungs-, Informations- und Kommunikationspolitik befassen müssen. Es geht vor

- allem darum, Voraussetzungen zu schaffen, damit die Informationsfülle auf effiziente und koordinierte Art und Weise erhoben, interpretiert und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann.
- In den nächsten Jahren wird die Frage der internationalen Zusammenarbeit und Koordination für Wald und Holz an Bedeutung gewinnen. Die Eidgenössische Forstdirektion hat zur Behandlung dieses Problemkreises einen kleinen Ausschuss eingesetzt. Wie weit auch hier der Informationsaustausch zwischen Kantonen und Bund intensiviert werden soll beziehungsweise die Zusammenarbeit zu institutionalisieren ist, bleibt noch abzuklären.

6.3 Forstschutz/Pflanzenschutz

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist in den Vollzugsbestimmungen zum Forstpolizeigesetz aus dem Jahre 1956 geregelt. Der Vollzug dieser vielen Bestimmungen ist aber bis heute nicht optimal gelöst.

Im Hinblick auf das neue Waldgesetz wurde in den vergangenen zwei Jahren ein Forstschutzkonzept erarbeitet. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Forstschutz sowie mit den kantonalen Forstschutzbeauftragten. Welche Aufgaben in Zukunft an die Kantone delegiert werden, hängt auch hier von der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit in Europa ab.

Dasselbe gilt für die Überwachung und Kontrolle der Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut. Zur Bearbeitung dieser Frage hat die Eidgenössische Forstdirektion vor Jahren eine Beratungsstelle für forstliches Vermehrungsgut aufgebaut und eine entsprechende Begleitkommission eingesetzt.

Das seit einigen Jahren aktuelle Thema «Waldsterben» hat den Bund zur Erarbeitung eines separaten Sanasilva-Programmes veranlasst. Dieses Programm läuft Ende 1992 aus. In nächster Zeit wird die Zukunft dieser Aktivitäten mit den Kantonen zu besprechen sein. Als Kontaktgremium wirkt die Konferenz der kantonalen Sanasilva-Beauftragten. Unter anderem wird es vor allem um die Konkretisierung der Waldzustandsbeobachtung durch den Forstdienst gehen.

Nicht zuletzt eine wichtige Aufgabe des Forstdienstes wird die Umsetzung der vom Umweltschutzgesetz, insbesondere der in der Stoffverordnung vorgeschriebenen Massnahmen im Walde sein.

6.4 Forstliche Ausbildung

Die forstliche Ausbildung ist in Bewegung geraten. Der Bundesbeschluss 1988 über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung sowie verschiedene politische Interventionen haben neue Aktivitäten und Entwicklungen ausgelöst:

- Aufgrund des PROFOR-Projektes wird die forstliche Ausbildung überdacht und im Hinblick auf das neue Waldgesetz den künftigen forstlichen Bedürfnissen und dem Berufsbildungsgesetz angepasst.
- Im Rahmen des Bundesbeschlusses 1988 über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung werden zwei grössere Projekte durchgeführt: die Errichtung einer Koordinations- und Dokumentationsstelle für die forstliche Ausbildung (CODOC) sowie der Einsatz von mobilen Ausbildungsstätten (MOBIL-Projekt).
- Seit Mitte 1989 hat das Eidgenössische Departement des Innern eine forstliche Ausbildungskommission eingesetzt. Sie hat die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren und den Bund bei der Ausgestaltung einer zukunftsgerichteten forstlichen Ausbildung zu beraten.

Die vom Bund in Angriff genommenen Aktivitäten haben in erster Linie Impulscharakter. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgt bei diesen Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Tagung der kantonalen Ausbildungsbeauftragten. Auf der Ebene der beiden Interkantonalen Försterschulen sind die Stiftungsräte die Gesprächspartner des Bundes.

Die wesentliche Umsetzung der Aus-, Weiter- und Fortbildungspolitik liegt bei den Kantonen. Um den neuen Initiativen zum Erfolg zu verhelfen, müssen sie rechtzeitig die nötigen organisatorischen und politischen Rahmenbedingungen schaffen.

7. Gedanken zur Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

- Die heutigen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und die daraus resultierenden Aufgaben des Waldes machen eine Weiterführung und Konkretisierung der Politik des Bundes in einer kantonalen Forstpolitik notwendig. Für die Koordination eignen sich die Forstdirektorenkonferenz und die Kantonsoberförsterkonferenz.
- Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist ein Anliegen der Revision der Forstgesetzgebung. Für den Vollzug werden die konkreten Bestimmungen in der Verordnung und eventuell in weiteren Vorschriften (zum Beispiel Projektwesen) entscheidend sein. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist bei der Ausarbeitung dieser Grundlagen notwendig. In dieser Vorbereitungsphase sind wir auf Anregungen und Vorschläge aus der Praxis angewiesen. Wir wünschen uns nicht nur generelle Kritik, sondern auch konkrete Lösungsansätze und Pilotprojekte. Die Eidgenössische Forstdirektion ist für Vorschläge offen.

- Die künftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen muss auf einem guten Vertrauensverhältnis basieren. Die komplexen Aufgaben und Verfahren lassen minutiöses Überprüfen und Mitentscheiden in den Details nicht mehr zu. Im Forstbereich übernimmt der kantonale Forstdienst Treuhänderaufgaben für den Bund.
- Die Realisierung der schweizerischen Wald- und Forstpolitik ist eine gemeinsame Aufgabe der Forstdienste von Bund und Kantonen; daher ist eine möglichst grosse Durchlässigkeit des Forstpersonals erwünscht. Ohne Mitarbeiter der Eidgenössischen Forstdirektion, die über praktische Erfahrung im Forstdienst verfügen, ist die gemeinsame Zusammenarbeit erschwert. Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, ist der Bund auf das Verständnis und die Hilfe der kantonalen Forstdienste angewiesen. In den Forstdiensten ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit auszubauen und zu intensivieren. Neue Meinungsbildungs- und Konfliktbereinigungsformen sind zu suchen. Um in Zukunft erfolgreich im Interesse des Waldes und am Walde lenkend und koordinierend wirken zu können, muss der Forstdienst dialog- und konfliktfähig sein. Viele forstliche Probleme sind in vermehrtem Masse projektbezogen anzupacken.

Je komplexer der Dialog und das Handeln werden, umso wichtiger ist es, für die verschiedenen Institutionen klare Verantwortungsbereiche abzugrenzen. In diesem Sinne ist eine Interessenentflechtung zwischen Waldbesitzerorganisationen, Forstdienst, Industrie, Arbeitnehmerorganisationen und so weiter anzustreben.

Résumé

Les tâches de la Direction fédérale des forêts

C'est la révision de la constitution fédérale en 1874 qui permit la création d'un service forestier au niveau de la Confédération. La première loi forestière fédérale date de 1876. J. Coaz, inspecteur fédéral en chef des forêts de 1875 à 1914, créa les principales bases légales, qui sont encore déterminantes aujourd'hui. L'inspection fédérale des forêts fut rattachée au Département fédéral de l'intérieur, sauf de 1879 à 1896, où elle fit partie du Département du commerce et de l'agriculture.

Plusieurs révisions modifièrent la loi de 1876: 1929 (subventions), 1945 (remaniements parcellaires), 1951 (travaux paravalanches), 1955 (protection des forêts), 1963 (formation professionnelle). Les crédits d'investissement firent l'objet d'une loi distincte de 1969. L'ordonnance d'exécution de la loi forestière, de 1965, fut révisée en 1971. Elle est une base importante de notre politique forestière, notamment en matière de conservation des forêts, de définition de la forêt, et de conditions préalables à un défrichement.

Le projet de nouvelle loi sur les forêts, du 29 juin 1988, approuvé par le Conseil des Etats en juin 1989, est actuellement examiné par la commission du Conseil national.

Les principaux objectifs de la politique forestière ont évolué:

- reconstitution des forêts ruinées;
- reboisement des bassins de réception des torrents;
- augmentation du matériel sur pied;
- ravitaillement en bois pendant les deux guerres;
- lutte contre les épidémies, protection phytosanitaire des forêts;
- lutte contre les avalanches;
- conservation des forêts, octroi restrictif des autorisations de défricher;
- intégration de la forêt dans la politique de l'environnement.

Dès le 1er janvier 1989, la Direction fédérale des forêts est l'une des divisions principales de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage. Les structures ont été adaptées à l'augmentation et à la complexité des tâches. La mise en œuvre de la nouvelle loi exigera plus de personnel.

La politique forestière doit tenir compte de la diversité des intérêts de la collectivité à la forêt, et de leur évolution. Elle ne peut pas être dissociée des autres éléments de la politique, énergie, transports, environnement, nature, loisirs.

La Direction fédérale des forêts doit accomplir ses tâches traditionnelles d'une part, et traiter en priorité des dossiers d'intérêt plus général, dépassant le cadre strictement forestier d'autre part. L'évolution politique et économique a des effets inéluctables sur son activité.

Les remarques suivantes concernent quelques-unes des vues exprimées dans le projet de loi de 1988:

La conservation des forêts, directement liée aux activités humaines, doit tenir compte des données de la nature, de la répartition spatiale et des aspects tant qualitatifs que quantitatifs.

Les mesures d'encouragement, indemnités et aides financières, sont liées à des mesures prises. Les cantons veilleront de façon accrue à leur exécution, la Confédération gardant la haute surveillance.

La planification de la chasse doit mieux garantir la pérennité de la forêt.

Confédération, cantons, associations forestières et de l'industrie du bois intensifient leur collaboration. Les questions économiques gagnent en importance. Il s'agit d'encourager la recherche et l'information réciproque. La législation sur la protection de l'environnement doit être appliquée en forêt.

La formation professionnelle subit une profonde mutation, pour s'adapter à une nouvelle répartition des tâches entre les différents exécutants.

La réalisation de la politique forestière de la Confédération exige une collaboration étroite avec les cantons, comme une définition claire des compétences et des responsabilités.